

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein vom 14. April 2016 über die Benutzung der öffentlichen Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.419) in der zur Zeit geltenden Fassung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, GVBl.S.175, in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974, S. 578, in der zur Zeit geltenden Fassung am 11. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei der Stadt Ingelheim am Rhein ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie stellt Literatur und Medien aus zahlreichen Wissensgebieten, Kinder- und Jugendbücher zur Verfügung.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

Jede Benutzerin/jeder Benutzer der Angebote der Stadtbücherei erkennt diese Benutzungsordnung an.

§ 2

Benutzungsberechtigung

Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei der Stadt Ingelheim und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für Benutzerinnen/Benutzer ohne Benutzerausweis.

§ 3

Benutzerausweis

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ab schulpflichtigem Alter erhält auf Antrag von der Stadtbücherei einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und eines Adressnachweises an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Ausweis hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und berechtigt zum Entleihen der vorhandenen Bücher und Medien.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

Mit seiner Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.

(2) Die Gebühr für den Benutzerausweis beträgt 7,50 € für 12 Monate. Der Ausweis wird auf Antrag jeweils 12 Monate gegen Zahlung der in Satz 1 geregelten Gebühr verlängert.

(3) Die Gebühr gemäß § 3.2 wird nicht erhoben bei:

a) Minderjährigen

b) Inhaberinnen/Inhabern von Sozialausweisen der Stadt Ingelheim

- c) Volljährigen Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten bis zum 25. Lebensjahr.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der der Stadt durch Missbrauch des Ausweises entsteht. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für abhanden gekommene Benutzerausweise wird gegen eine Gebühr von 1,50 € ein Ersatzausweis für die Restlaufzeit ausgestellt.
- (6) Bei Missbrauch des Ausweises oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Bestimmungen ist die Büchereileitung berechtigt, den Benutzerausweis ohne Gebührenerstattung einzuziehen.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 4

Entleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. Eine Verkürzung der Leihfrist, die Einschränkung der Anzahl der Bücher und Medien sowie altersgemäße Beschränkungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die Büchereileitung. Nach Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert der Bücherei zurückzugeben.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag – auch telefonisch – um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn das Werk von anderer Seite nicht vorbestellt ist. Ausgenommen von dieser Verlängerung sind Zeitschriften. Die Stadtbücherei kann bei berechtigtem Interesse entlehene Bücher und andere Medien zurückfordern.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer kann anderweitig ausgeliehene Bücher und Medien gegen eine Gebühr von 0,50 € je Vormerkung vorbestellen.
- (4) Für die Ausleihe von digitalen Medien der „Onleihe“ auf www.onleihe-rlp.de gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma divibib GmbH.

§ 5

Gebühren und Auslagen

- (1) Der jeweilige Leihvorgang (Ausleihen eines oder mehrerer Bücher/Medien) ist innerhalb des in § 4.1 benannten Zeitraums, bei Verlängerungen gemäß § 4.2 auch für diesen Zeitraum, unentgeltlich.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Leihvorgang eine Gebühr von 2,- € für jede weitere angefangene Woche erhoben. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend. Die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Zugang der kostenpflichtigen Erinnerung beim Benutzer. Bei schriftlicher Erinnerung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

- (3) Darüber hinaus ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, die mit der Rückforderung entliehener Bücher und Medien nach Ablauf der Leihfrist verbundenen Kosten und Auslagen (Portokosten, Personalkosten, Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung usw.) zu entrichten.

§ 6

Behandlung der Bücher und Medien und Ersatzleistung bei Beschädigung oder Verlust, Haftung und Urheberrecht

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihr/ihm übergebenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Bücher und Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Weitergabe von Büchern und Medien ist nicht gestattet.
- (3) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Bücher und Medien muss die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Die Büchereileitung legt die Höhe des zu ersetzenden Zeitwertes fest.
- (4) Die Stadtbücherei Ingelheim haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§7

Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbücherei Ingelheim stellt einen öffentlichen Internet-Zugang der Firma Hotspots GmbH bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann. Für die Nutzung des Internets gelten die Nutzungsbedingungen der Firma Hotspots GmbH. Die Nutzungsbedingungen der Firma Hotspots GmbH hängen in der Stadtbücherei aus und sind in der jeweils gültigen Fassung unter folgendem Link einsehbar:
http://www.hotspots.de/fileadmin/media/price-lists/AGB_Hotspot-Nutzung_2012-07-18.pdf
- (2) Die Nutzungsdauer der Internetplätze wird durch die Büchereileitung festgelegt.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Internetplätze entstehen.
- (4) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet der Benutzer.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (6) Die Bücherei haftet ferner nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern

- für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Internet-Plätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (7) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (8) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten ist untersagt.
- (9) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe seiner/ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (10) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbst zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der öffentlichen Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Die Benutzerinnen und Benutzer haben diese in der Bücherei ausgehängte Satzung zu befolgen. Die Büchereileitung ist berechtigt, bei Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen

Benutzerinnen und Benutzer der Bücherei haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.

Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.

Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 24. Januar 2000 über die Benutzung der öffentlichen Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren vom 24. Januar 2000 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 14. April 2016
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister